

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 16.05.2025

Nr. 04/2025

Zugangs- und Zulassungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (ZuO M.Mus)

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) ist die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 9. April 2025 vom Senat der Hochschule beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 13. Mai 2025 gemäß § 18 Abs. 6 bzw. 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung der Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	4
§ 4 Feststellungsverfahren	4
§ 5 Zulassungsverfahren	5
§ 6 Zuständigkeit	5
§ 7 Prüfungskommissionen	5
§ 8 Prüfungsniederschrift.....	6
§ 9 Schutzbestimmungen (Nachteilsausgleich)	6
§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester	6
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu folgenden Masterstudiengängen:

- Dirigieren
- Gesang in freiberuflicher Tätigkeit
- Gesang / Oper
- JazzRockPop
- Kammermusik
- Kinder- und Jugendchorleitung
- Kirchenmusik
- Komposition
- Künstlerische Ausbildung
- Künstlerisch-pädagogische Ausbildung
- Musiktheorie
- Tasteninstrumente

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den in § 1 aufgeführten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerber*innen einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben hat sowie die besondere künstlerische Eignung in einem Feststellungsverfahren gemäß § 4 nachweist. ²Die Entscheidung, ob der Bachelorabschluss fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission gemäß § 7.

(2) ¹Die Feststellung der fachlichen Eignung setzt einen Bachelorabschluss von in der Regel vierjähriger Studiendauer (240 Leistungspunkte) voraus. ²Liegen zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht alle relevanten Prüfungsergebnisse der aller Voraussicht nach rechtzeitig (bis zum Ende des ersten Mastersemesters) abgeschlossenen Bachelorprüfung vor, so wird das Ergebnis der Bachelorprüfung anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen vorläufig festgestellt. ³Haben Bewerber*innen bei ihrem Bachelorabschluss weniger als 240 Leistungspunkte erworben, wird im Rahmen der Aufnahmeprüfung validiert, ob die Bewerber*innen über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. ⁴Es besteht bei einer Zulassung von Bewerber*innen mit weniger als 240 Leistungspunkte die Möglichkeit, die Belegung zusätzlicher Module als Auflage bei der Zulassung festzulegen. ⁵Die künstlerische Eignung muss in vollem Umfang und auf gleichem Niveau wie bei Bewerber*innen mit vierjährigem Abschluss (240 Leistungspunkten) gegeben sein. ⁶Die Überprüfung der Eignung erfolgt im Rahmen des Feststellungsverfahrens.

(3) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Als Nachweis gilt insbesondere die bestandene TestDaF-Prüfung der Niveaustufe auf dem für den Studiengang vorgesehenen Niveau (je nach Studiengang TDN 3 oder 4) oder eine andere Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau. ³Das geforderte Sprachniveau sowie die aktuell anerkannten Zertifikate zum Nachweis der Sprachkenntnisse sowie die Fristen für die Vorlage sind der Website der Hochschule zu entnehmen. ⁴Das Präsidium kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen. ⁵Für den Masterstudiengang Kammermusik ist ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nicht erforderlich. ⁶Hier ist in der Regel Englisch Kommunikationssprache.

(4) ¹Weitere, über die Vorgaben dieser Ordnung hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge können vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien

Hannover festgelegt und in den Informationen zur Aufnahmeprüfung in dem von der Hochschule genutzten Bewerbungsportal veröffentlicht werden. ²Für alle Studiengänge erfolgt die Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung im Rahmen eines Feststellungsverfahrens gemäß § 4.

(5) Erfolgt die Zulassung unter Auflagen, sind diese innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist zu erbringen, jedoch spätestens nach zwei Fachsemestern.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Die Masterstudiengänge gemäß § 1 beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

(2) ¹Die Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, über die von der Hochschule genutzte digitale Bewerbungsplattform eingereicht werden. ²Der Zeitraum für Bewerbungen ist vom 15. Februar bis zum 15. März eines jeden Jahrs für einen Studienbeginn zum nächsten Wintersemester. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(3) Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- a) Kopie des Schulabschlusszeugnisses und des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch einzelne Prüfungsleistungen für den aller Voraussicht nach rechtzeitigem Hochschulabschluss, so müssen die Nachweise der bisherigen Prüfungsleistungen für den Hochschulabschluss eingereicht werden.
- b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerber*innen, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben.
- c) Nachweise gemäß § 2 Abs. 2.
- d) Angaben zum Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung.
- e) ggf. bei Studiengängen mit einer digitalen Vorrunde Audio- oder Videodateien gemäß den auf der Webseite veröffentlichten Anforderungen.

(4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 4 Feststellungsverfahren

(1) ¹Anhand des Feststellungsverfahrens wird die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Masterstudiengang überprüft. ²Die Bewerber*innen müssen sich dafür je nach Studiengang einer oder mehreren Prüfungen unterziehen, anhand deren Ergebnisse die besondere künstlerische Befähigung festgestellt wird. ³Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(2) Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren in den einzelnen Studiengängen und Instrumenten werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und für jeden einzelnen Studiengang in den jeweiligen Informationen zur Aufnahmeprüfung auf der von der Hochschule genutzten Bewerbungsplattform veröffentlicht.

(3) ¹Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 7 ist nicht hochschulöffentlich. ²Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis der Prüfungskommission und der Bewerber*innen als Zuhörer*innen beiwohnen. ³Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(4) ¹Die Bewertung der Feststellungsprüfung erfolgt anhand einer Punkteskala von 0 bis 15 (Bestwertung). ²Es können nur ganze Punkte vergeben werden. ³Die Wertungen aller stimmberechtigten Prüfer*innen werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüfer*innen dividiert. ⁴Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Feststellungsprüfung mit mindestens 7 Punkten bewertet worden ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Ausgehend von den Ergebnissen des Feststellungsverfahrens und der Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren wird für jeden Studiengang eine Rangfolge aufgestellt, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden.

(2) ¹Konnte der Bachelorabschluss nur vorläufig festgestellt werden, so werden die betreffenden Bewerber*innen nur vorläufig zugelassen. ²Die Zulassung erlischt, wenn der Bachelorabschluss nicht erreicht wurde oder der entsprechende Nachweis nicht binnen 6 Monaten nach Studienbeginn vorgelegt wird und der*die Bewerber*in dies zu vertreten hat.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerber*innen unverzüglich über die von der Hochschule genutzte Bewerbungsplattform mitgeteilt. ²Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungstermin. ³Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. ⁴Negative Bescheide müssen mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(4) ¹Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor, so kann die Zulassung unter Vorbehalt bzw. mit Auflagen erfolgen.

(5) ¹Die Zulassung kann auf Empfehlung der Prüfungskommission an Auflagen geknüpft werden. ²Die Prüfungskommission kann hierzu mit den Bewerber*innen ein Orientierungsgespräch führen. ³Die Auflagen werden im Zulassungsbescheid festgehalten und müssen innerhalb einer gesetzten Frist erbracht werden. ⁴Werden die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb der Frist erbracht, erlischt die bedingte Zulassung für den Masterstudiengang.

§ 6 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Prüfungskommissionen gemäß § 7.

(2) Die Fachgruppensprecher*innen und der*die Studiengangssprecher*innen haben im Vorfeld der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme und sind zur Teilnahme an der Abschlussbesprechung des Präsidiums berechtigt.

§ 7 Prüfungskommissionen

(1) Für das Feststellungsverfahren bestellt der*die Studiengangssprecher*in oder die für die Teilprüfungen zuständigen Personen nach Rücksprache mit den Fachgruppen je nach Studiengang und ggf. Teilprüfung Prüfungskommissionen von mindestens zwei und höchstens sechs Prüfer*innen.

(2) ¹Für die Masterstudiengänge im Bereich Gesang besteht die Prüfungskommission für das Hauptfach aus fünf, für den Masterstudiengang Tasteninstrumente aus vier Prüfer*innen. ²Für die Hauptfachprüfungen in den weiteren künstlerischen Studiengängen bestehen die Prüfungskommissionen aus drei Prüfer*innen. ³Im künstlerisch-pädagogischen Masterstudien-

gang werden Prüfungskommissionen gebildet, die sich in den Studienrichtungen Elementare Musikpädagogik und Musik und Bewegung/Rhythmik aus zwei bis drei und in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik aus drei bis vier Prüfer*innen zusammensetzen.⁴Prüfungskommissionen in Nebenfächern, die getrennt geprüft werden, bestehen aus zwei Prüfer*innen.⁵Ausnahmen sind in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Präsidiums möglich, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(3) ¹Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. ²Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen zu Prüfer*innen bestellt werden. ³Lehrbeauftragte können in Ausnahmefällen insbesondere bei der Auswahl eigener Studierenden ebenfalls als Prüfende bestellt werden.

§ 8 Prüfungsniederschrift

¹Über die Prüfungen nach § 4 ist eine Niederschrift zu führen, die von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt wird. ²In der Niederschrift müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Namen der*des Bewerbenden; Ort und Datum der Prüfung, das Abstimmungsergebnis und ggf. die empfohlenen Zulassungsaufgaben sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. ³Die Niederschrift wird in der Regel in der genutzten Bewerbungsplattform elektronisch geführt.

§ 9 Schutzbestimmungen (Nachteilsausgleich)

(1) ¹Machen Bewerber*innen glaubhaft, dass sie nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Zulassungsverfahren (schriftlich, mündlich, Vorspiel) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so sollen sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der*die Studiengangssprecher*in des jeweiligen Studiengangs oder bei Beschwerdefällen die gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs für prüfungsrechtliche Belange vorgesehene Berufungsinstanz.

(2) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Leistungen zum Zulassungsverfahren erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie dessen Fristen und Bestimmungen oder in besonderen Härtefällen das Bundeserziehungsgeldgesetz über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen den Bewerber*innen keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester

¹Sofern Bewerber*innen bereits Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen erbracht haben, die den Kompetenzen der in den Studiengängen der HMTMH geforderten Kompetenzen entsprechen, kann die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfolgen. ²Die Zuteilung der Plätze erfolgt gemäß § 5, Abs.1.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2025/26